

turen zu berücksichtigen. In begründeten Fällen können Arzneien verordnet werden.

Anwendungsbefugnisse

§ 19

(1) Die Prüfung der spezifischen Umstände für die Verordnung und Anwendung von Arzneimitteln erfolgt nur durch den behandelnden Tierarzt, der auch den Therapie- und/oder Prophylaxeplan festlegt. Die Bestimmungen über die Kastration von Tieren bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Tierarzt kann mit der Anwendung von Arzneimitteln mittlere veterinärmedizinische Fachkräfte beauftragen, außer mit der Anwendung von suchtmittelhaltigen Arzneimitteln, von Prostaglandinen und von Impfstoffen gegen Tollwut und Milzbrand. Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann dazu im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen weitere Festlegungen treffen.

(3) Die Kontrolle der Anwendung von Arzneimitteln durch mittlere veterinärmedizinische Fachkräfte und der damit verbundenen Maßnahmen obliegt dem behandelnden Tierarzt. Regelmäßig wiederkehrende Behandlungen bedürfen der periodischen Anweisung des Tierarztes, die der epizootologischen Situation Rechnung zu tragen hat.

(4) Die standardisierte produktionssteuernde Anwendung von Arzneimitteln kann nach Anweisung des Tierarztes unter Aufsicht von Veterinäringenieuren durch andere mittlere veterinärmedizinische Fachkräfte der jeweiligen Tierproduktionsanlage durchgeführt werden.

§ 20

(1) Soll eine Behandlung von Tieren mit Arzneimitteln ausnahmsweise durch zootecnische Fachkräfte, durch Tierhygienebeauftragte des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, durch Bienenseuchensachverständige oder durch Tierhalter durchgeführt werden, ist über die Behandlung jeweils gesondert durch den Tierarzt zu entscheiden und der genannte Personenkreis theoretisch und praktisch zu unterweisen. Infusions- und Injektionspräparate dürfen durch diese Personen nicht angewendet werden.

(2) Die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel in Betrieben und Einrichtungen bedarf der tierärztlichen Anweisung. Werden nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel an Bürger aus der tierärztlichen Apotheke abgegeben, hat durch den Tierarzt eine Unterweisung über die Anwendung zu erfolgen.

(3) Bestandsspezifische antigen- und antikörperhaltige Zubereitungen können nur nach Einschätzung der epizootologischen Situation durch das territorial zuständige veterinärmedizinische Fachorgan des Rates des Bezirkes oder des Rates des Kreises mit Genehmigung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eingesetzt werden. Die Herstellung dieser Zubereitungen bedarf der Genehmigung des SVP.

§ 21

Arbeits- und Umweltschutz

(1) Durch Festlegung geeigneter Maßnahmen sind die an der Anwendung von Arzneimitteln beteiligten Werkstätten vor unbeabsichtigten Einwirkungen der Arzneimittel zu schützen. Arzneimittel sind nur dann einzusetzen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt getroffen wurden.

(2) Bei der Anwendung von Arzneimitteln an Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ist zu sichern, daß entsprechende Festlegungen für den Schutz der Verbraucher eingehalten oder getroffen werden.

§ 22

Arzneimittelinformation

(1) Die Arzneimittelinformation dient der Vermittlung erforderlicher Kenntnisse für die wissenschaftlich begründete

Anwendung von Arzneimitteln in der veterinärmedizinischen Betreuung.

(2) Das im Auftrag des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom SVP herausgegebene Tierarzneimittelverzeichnis enthält die für Tierärzte und Apotheker erforderlichen Informationen über Zusammensetzung, zugelassene Anwendungsgebiete, Kontraindikationen, Dosierung, Anwendungsart und Packungsgrößen, über die Abgabe, Anwendung und Aufbewahrung betreffende Vorschriften, über den Endverbraucherpreis, über die Karenzzeiten sowie über weitere mit der Zulassung getroffene Festlegungen.

(3) Der Hersteller ist verpflichtet, für jedes in das Arzneimittelregister eingetragene Arzneimittel ein Informationsmaterial für Tierärzte und Apotheker herauszugeben. Hierbei ist insbesondere über die pharmakologisch-toxikologischen, immunbiologischen und klinischen Aspekte, über die Karenzzeiten sowie Arbeitsschutz- und Umweltschutzmaßnahmen zu informieren. Für importierte Arzneimittel wird das Informationsmaterial durch das Zentraldepot für Pharmazie und Medizintechnik herausgegeben.

(4) Anzeigen über Arzneimittel sind in interdisziplinären veterinärmedizinischen, medizinisch-veterinärmedizinischen, veterinärmedizinisch-landwirtschaftlichen und pharmazeutischen Fachzeitschriften zulässig. Sie dürfen nur über neu in den Verkehr gebrachte Arzneimittel und über Änderungen bei bereits im Verkehr befindlichen Arzneimitteln informieren.

Verschreibung von Arzneimitteln

§ 23

(1) Verschreibungen von Arzneimitteln haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift der Einrichtung, in der der Tierarzt tätig ist, bzw. Name, Titel, Berufsbezeichnung und Anschrift des Tierarztes, in gedruckter oder gestempelter Form,
2. Datum der Verschreibung,
3. Bezeichnung, und Menge des verordneten Arzneimittels,
4. Gebrauchsanweisung oder den Vermerk „nach gesonderter tierärztlicher Anweisung“,
5. Tierart und Anzahl der Tiere, Name und Anschrift des Tierhalters,
6. Namensstempel des Tierarztes einschließlich Telefonnummer,
7. eigenhändige ungekürzte Unterschrift des Tierarztes.

(2) Der Beginn einer Verschreibung von Arzneimitteln ist durch die Buchstaben „RP.“, das Ende der Verschreibung in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(3) Verschreibungen von Arzneimitteln sind 10 Tage gültig. Sie dürfen nicht vor- oder zurückdatiert werden. Verschreibungen zur wiederholten Abgabe von Arzneimitteln sind als solche eindeutig zu kennzeichnen und hinsichtlich Häufigkeit und Zeitraum der Abgabe zu begrenzen.

(4) In Notfällen sind formlose Verschreibungen von Arzneimitteln zulässig. Diese sind als „Notverschreibung“ zu kennzeichnen. Sie haben die Angaben gemäß Abs. 1 Ziffern 2 bis 5 und 7 zu enthalten. Notverschreibungen verbleiben in der Apotheke. Die Apotheke hat den Tierarzt von der Abgabe zu benachrichtigen.

§ 24

(1) Die verschriebenen Arzneimittel sind nach den Angaben des Tierarzneimittelverzeichnisses oder Arzneimittelverzeichnisses zu bezeichnen; Abkürzungen dürfen die sachliche Eindeutigkeit nicht beeinträchtigen. Bei Arzneien sind alle Bestandteile nach Art und Menge anzugeben.

(2) Die Menge des verschriebenen Arzneimittels ist als Stückzahl oder in Masse- bzw. Volumeneinheit anzugeben. Die Verschreibung von Originalpackungen (OP) ist bei nicht einzeldosierten Arzneimitteln zulässig, wenn dies nach den Grundsätzen der wissenschaftlich begründeten Verordnungsweise vertretbar ist. Die Menge kann auch indirekt durch